

## Verordnung über den Pflanzenbau

Vom 9. Juni 1998

GS 33.0185

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 46 des Landwirtschaftsgesetzes vom 8. Januar 1998<sup>1</sup>, beschliesst:

### A. Allgemeines

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Vollzug der Massnahmen von Bund und Kanton über den Obst-, Wein-, Gemüse- und Feldbau sowie den Pflanzenschutz.

#### § 2 Zuständigkeit

Das Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain (kurz: LZE) wird mit dem Vollzug beauftragt.

#### § 3 Unterstützung neuer Anbautechniken

- <sup>1</sup> Das LZE kann im Rahmen von zeitlich befristeten Projekten Beiträge leisten
- an die Einführung besonders umweltgerechter, energie- oder produktionsmittelsparender Anbaumethoden;
  - zur Förderung besonderer Qualitäten.
- <sup>2</sup> Die Beiträge betragen höchstens 50% der effektiven Materialkosten oder der geschätzten zusätzlichen Fremdkosten.

#### § 4 Vermarktung

- <sup>1</sup> Das LZE unterstützt die Vermarktung des Obstes und des Gemüses, indem es
- Ernteschätzungen bekannt gibt,
  - an den Verhandlungen zwischen Landwirtschaft, Handel und Konsumentinnen oder Konsumenten teilnimmt,

<sup>1</sup> GS 33.73, SGS 510

- die Öffentlichkeit über Neuerungen im Anbau unterrichtet,
- die Öffentlichkeitsarbeit der Organisationen unterstützt,
- die Qualität der Erzeugnisse mittels Beratung und Fortbildung der Produzenten und Produzentinnen fördert.

<sup>2</sup> Das LZE unterstützt die Genossenschaft bäuerlicher Gemüseproduzenten bei der Vermittlung von Feldgemüse.

<sup>3</sup> Das LZE kann den Absatz von Getreide, Beeren und anderen pflanzlichen Produkten im Rahmen von befristeten Projekten fördern.

### B. Obstbau

#### § 5 Gemeindebaumwärterin oder Gemeindebaumwärter

<sup>1</sup> Gemeinden mit wesentlichen Obstbaumbeständen wählen und entschädigen eine fachlich ausgewiesene Person als Gemeindebaumwärterin oder Gemeindebaumwärter.

<sup>2</sup> Der Gemeindebaumwärterin oder dem Gemeindebaumwärter obliegen:

- die Beratung der Obstbaumbesitzerinnen und der Obstbaumbesitzer,
- die Anzeige meldepflichtiger Schadorganismen an das LZE,
- Baumzählungen,
- weitere Aufgaben nach Bedarf.

<sup>3</sup> Die Gemeindebaumwärterinnen und die Gemeindebaumwärter sind zur Fortbildung verpflichtet. Sie nehmen an den kantonalen Fachtagungen teil.

### C. Weinbau

#### § 6<sup>1</sup> Bewilligung von Neuanpflanzungen

<sup>1</sup> Gesuche um Aufnahme in den Rebbaukataster sind ein Jahr vor dem vorgesehenen Pflanztermin mit Beilage eines Grundbuchplans an das LZE einzureichen.

<sup>2</sup> Das LZE entscheidet über das Begehren unter Berücksichtigung der weinbaulichen Eignung der Lage sowie der Kriterien des Naturschutzes.

<sup>3</sup> Für die weinbauliche Eignung gelten folgende Kriterien, wobei in besonderen Fällen von einem Kriterium abgewichen werden kann:

Exposition	Südost bis Südwest
Höhe über Meer	höchstens 500 Meter über Meereshöhe
Hangneigung	über 400 m ü. M. mindestens 20%

<sup>1</sup> Fassung vom 19. März 2002 (GS 34.460), in Kraft seit 1. April 2002.

	unter 400 m ü. M. mindestens 15%
Frostrisiko	über der normalen Grenze nach Frostkarte
Sonneneinstrahlung	keine starke Einschränkung durch den Horizont
Bodenbeschaffenheit / Wasserhaushalt	keine Hang- oder Staunässe
Windzutritt	nach Norden geschützt durch mind. 20 Meter hohes Gelände oder Bewuchs

<sup>4</sup> Das LZE holt vor dem Entscheid die Stellungnahme des Weinproduzentenverbandes Baselland und der kantonalen Naturschutzfachstelle ein.

<sup>5</sup> Das LZE kann Bedingungen und Auflagen an die Bewilligung knüpfen.

<sup>6</sup> Das LZE erhebt eine Gebühr von 150 bis höchstens 1'000 Fr. für die Bewilligung.

### § 7 Gemeinderebwärterin oder Gemeinderebwärter

<sup>1</sup> Die Gemeinden mit ausgeschiedenen und bestockten Rebbauzonen wählen und entschädigen eine fachlich ausgewiesene Person als Rebwärterin oder Rebwärter.

<sup>2</sup> Die Rebwärterin oder der Rebwärter berät die Winzerinnen und Winzer und informiert sie über die Vorschriften.

<sup>3</sup> Das LZE kann die Rebwärterin oder den Rebwärter mit weiteren Aufgaben, insbesondere mit der jährlichen Ernteschätzung, betrauen.

<sup>4</sup> Die Rebwärterinnen und Rebwärter sind zur Fortbildung verpflichtet. Sie nehmen an den kantonalen Tagungen teil.

### § 8<sup>1</sup> Rebbaukataster

<sup>1</sup> Das LZE führt den kantonalen Rebbaukataster.

<sup>2</sup> Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter melden jährlich alle Änderungen, insbesondere Rodungen, Erneuerungen und Neupflanzungen, bis 15. Juni an die Rebwärterin oder den Rebwärter zuhanden des LZE.

<sup>3</sup> Das LZE schickt jährlich jeder Bewirtschafterin und jedem Bewirtschafter einen Auszug aus dem Rebbaukataster.

<sup>4</sup> Wer eine Fläche von mehr als 400m<sup>2</sup> mit Reben bepflanzt, die nicht der gewerblichen Weinerzeugung dienen (Tafeltrauben, alkoholfreier Traubensaft), ist verpflichtet, dies dem LZE spätestens 2 Monate nach der Pflanzung mit Angabe der Parzellennummer, der Fläche und der Sorte zu melden.

### §§ 9 und 10<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Fassung vom 2. Februar 1999 (GS 33.601), in Kraft seit 15. Februar 1999.

<sup>2</sup> Aufgehoben am 2. Februar 1999 (GS 33.601), mit Wirkung ab 15. Februar 1999.

### § 11 Weinlesekontrolle

<sup>1</sup> Die Weinlesekontrolle richtet sich nach dem eidgenössischen Recht.

<sup>2</sup> Das LZE ernennt nebenamtliche Weinlesekontrolleurinnen und -kontrolleure und bezeichnet ihre Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung. Das LZE sorgt für die Ausbildung. Sie erhalten eine Stundenvergütung gemäss LK 18/8.

<sup>3</sup> Einsprache gegen die Richtigkeit der Bestimmung des natürlichen Zuckergehaltes kann nur unmittelbar nach deren Vornahme erhoben werden. In diesem Falle erhebt die Kontrolleurin oder der Kontrolleur sofort eine zweite Probe. Massgebend für die Eintragung in das Wägungsattest ist das Resultat der zweiten Probe.

<sup>4</sup> Die Atteste der Weinlesekontrolle werden mindestens drei Jahre aufbewahrt.

### § 12 Mindestzuckergehalt

<sup>1</sup> Der Mindest-Oechslegrad für Trauben zur Gewinnung von Weinen der Kategorie 1 wird wie folgt festgelegt:

- für die Sorten Gutedel und Räuschling auf 60° Oechsle,
- für die Sorten Riesling x Sylvaner und Bacchus auf 65° Oechsle,
- für alle roten Sorten und die unter a. und b. nicht erwähnten weissen Sorten auf 70° Oechsle.

<sup>2</sup> Für Weine der Kategorie 2 und 3 gelten die Mindest-Oechslegrade laut Artikel 14 der Verordnung vom 7. Dezember 1998<sup>2</sup> über den Rebbau und die Einfuhr von Wein.<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion kann, in Jahren mit ungenügender Entwicklung und nach Anhören der Berufsorganisationen, den Mindestzuckergehalt vor der Ernte tiefer festsetzen. Das Bundesrecht bleibt vorbehalten.

### § 13 Ursprungsbezeichnung

Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion legt die Produktionsgebiete und die Mischungsverhältnisse für die Ursprungsbezeichnung fest.

### § 14<sup>4</sup> Ertragsbegrenzung

<sup>1</sup> Die Höchstmenge beträgt für die Kategorie 1:

- 1.0 kg / m<sup>2</sup> für rote Sorten,
- 1.2 kg / m<sup>2</sup> für weisse Sorten.

<sup>2</sup> Es gilt die Toleranz von fünf Prozent gemäss Artikel 14 Absatz 4 der Weinverordnung vom 7. Dezember 1998<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Fassung vom 26. Juni 2001 (GS 34.224), in Kraft seit 1. Juli 2001.

<sup>2</sup> SR 916.140

<sup>3</sup> Fassung vom 26. Juni 2001 (GS 34.224), in Kraft seit 1. Juli 2001.

<sup>4</sup> Fassung vom 26. Juni 2001 (GS 34.224), in Kraft seit 1. Juli 2001.

<sup>5</sup> SR 916.140

<sup>3</sup> Als Flächeninhalt gilt die tatsächlich bestockte Fläche. Unbestockte Flächen, die zur Bewirtschaftung nötig sind, können bis höchstens 10% der bestockten Fläche angerechnet werden.

#### **§ 15 Traubenpass**

<sup>1</sup> Das LZE schickt jährlich Mitte August jeder Bewirtschafterin und jedem Bewirtschafter einen Traubenpass mit den zulässigen Erträgen pro Traubensorte, Kategorie und Gemeinde.

<sup>2</sup> Uebersteigt die Erntemenge die im Traubenpass festgelegte Höchstmenge, verfügt das LZE die Deklassierung.

#### **§ 16 Kellerkontrollen**

<sup>1</sup> Das LZE kann die Einkellerungsbetriebe kontrollieren.

<sup>2</sup> Alle Weinbehälter müssen beschriftet werden (Ursprungs- respektive Herkunftsbezeichnung, Jahrgang, Inhalt nach Kategorie).

<sup>3</sup> Als Einkellerungsbetriebe gelten Handelsbetriebe, Genossenschaften, Selbstkellereien und weitere Personen, die Traubensaft, Sauser oder Wein zum Verkauf herstellen.

<sup>4</sup> Einkellerungsbetriebe, die nicht der Eidg. Weinhandelskontrolle unterstehen, melden dem LZE jährlich per 15. September die Vorräte an Wein, der nicht in Flaschen abgefüllt ist.

### **D. Schlussbestimmungen**

#### **§ 17 Rechtsschutz**

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13. Juni 1988<sup>1</sup>.

#### **§ 18 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Es werden aufgehoben:

- a. Die Verordnung vom 12. Oktober 1993<sup>2</sup> über den Rebbau,
- b. das Reglement vom 4. November 1932<sup>3</sup> für Gemeindebaumwärter,
- c. das Regierungsratsbeschluss vom 9. Februar 1940<sup>4</sup> betreffend die Hinterlegung und Abgabe einer kantonalen Kollektiv-Kirschwassermarke.

<sup>2</sup> Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 1998 in Kraft.

<sup>1</sup> GS 29.677, SGS 175

<sup>2</sup> GS 31.381, SGS 516.31

<sup>3</sup> GS 17.553, SGS 516.51

<sup>4</sup> GS 18.390, SGS 516.61